



Stadtrecht

55 Betriebssatzung für den Eigenbetrieb "Hanau Kindertagesbetreuung"

Stadtverordneten- beschluss: 27.09.2004	Ausfertigung: 28.09.2004	Veröffentlichung: 05.10.2004	Inkrafttreten: 01.01.2005
---	-----------------------------	---------------------------------	------------------------------

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Hanau Kindertagesbetreuung“

Aufgrund der §§ 5, 7 und 51 Ziff. 6, § 127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I, 1992, S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2002 (GVBl. I, S. 342) in Verbindung mit § 1 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) in der Fassung vom 09.06.1989 (GVBl. I, S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2000 (GVBl. I, S. 542) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hanau am 27.09.2004 folgende Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Hanau Kindertagesbetreuung“ beschlossen:

1

Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebs

1. Die Einrichtungen der Kindertagesstätten der Stadt Hanau werden als Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
2. Zweck des Eigenbetriebes Kindertagesbetreuung ist es, die städtischen Kindertagesstätten in Hanau einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe und alle den Betriebszweck fördernden Geschäfte zu betreiben.

§ 2

Gemeinnützigkeit

1. Der Betrieb verfolgt mit den Aufgaben der Kindertagesbetreuung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Einrichtungen sind selbstlos tätig; sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der Einrichtungen dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Stadt Hanau erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtungen.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtungen fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Stadt Hanau erhält bei Auflösung oder Aufhebung von Einrichtungen oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
5. Im Falle der Auflösung von Einrichtungen oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen der Einrichtungen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert geleisteter Sacheinlagen übersteigt, zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

§ 3

Name des Eigenbetriebs

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Hanau Kindertagesbetreuung“.

§ 4

Leitung des Eigenbetriebs

1. Der Magistrat bestellt gem. § 9 EigBGes die Betriebsleitung bestehend aus einem Betriebsleiter/einer Betriebsleiterin nach Anhörung der Betriebskommission.
2. Der Eigenbetrieb wird von der Betriebsleitung selbständig geleitet, soweit das Eigenbetriebsgesetz oder die Satzung nichts anderes bestimmen. Ihr obliegt insbes. die laufende Betriebsführung gem. § 4 Abs. 1 EigBGes. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebs laufend notwendig sind.
3. Die Betriebsleitung hat die Vorlagen an die Betriebskommission sowie die Beschlüsse des Magistrats in den Angelegenheiten des Eigenbetriebs vorzubereiten; soweit diese Aufgabe nicht nach § 7 EigBGes der Betriebskommission zugewiesen ist.

§ 5

Stadtverordnetenversammlung

Die Stadtverordnetenversammlung hat die sich aus § 5 Nr. 1 bis 13 EigBGes ergebenden Aufgaben.

§ 6

Zusammensetzung der Betriebskommission

1. Der Magistrat beruft für den Eigenbetrieb eine Betriebskommission. Diese hat neun Mitglieder. Der Betriebskommission gehören an:
 - a) zwei Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, die von dieser aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlzeit gewählt werden,
 - b) drei Mitglieder des Magistrats und zwar:
 - der Oberbürgermeister kraft Amtes oder in seiner Vertretung ein von ihm zu bestimmendes Mitglied des Magistrats,
 - zwei weitere Mitglieder des Magistrats, von denen eines für das Finanzwesen und eines für den Sozialbereich zuständig sein muß; ist der Oberbürgermeister zugleich Finanzdezernent oder für den Betrieb zuständiger Fachdezernent, so entsendet der Magistrat auch in diesen Fällen ein oder zwei Mitglieder in die Betriebskommission;
 - c) zwei Mitglieder des Personalrates des Eigenbetriebs, die von der Stadtverordnetenversammlung nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl für die Dauer der Wahlzeit des Personalrates auf dessen Vorschlag hin gewählt werden,
 - d) zwei wirtschaftlich und technisch besonders erfahrene Personen, von denen eine vom Magistrat und eine von dem Jugendhilfeausschuss vorgeschlagen wird. Beide werden von der Stadtverordnetenversammlung nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl für die Dauer ihrer Wahlzeit gewählt.

4. Für die Mitglieder der Betriebskommission sind Vertreter zu benennen.

§ 7

Aufgaben der Betriebskommission

Die Betriebskommission ist für die in § 7 EigBGes aufgezählten Aufgaben zuständig. Ihr obliegt insbesondere die Genehmigung von Geschäften aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplans, deren Wert im Einzelfall 50.000 € übersteigt sowie der Verzicht auf Forderungen und die Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten, soweit sie im Einzelfall den Rahmen der laufenden Betriebsführung überschreiten.

§ 8

Aufgaben des Magistrats

1. Die Befugnisse des Magistrats gegenüber dem Eigenbetrieb ergeben sich aus dem Eigenbetriebsgesetz und aus dieser Satzung. Er hat die Aufgabe dafür zu sorgen, daß die Verwaltung und Wirtschaftsführung des Eigenbetriebs mit den Planungen und Zielen der Gemeindeverwaltung im Einklang stehen (§ 8 EigBGes).

3. Die allgemeinen Anordnungen und Richtlinien des Magistrats für die gesamte Stadtverwaltung gelten sinngemäß auch für den Eigenbetrieb, soweit der Magistrat dies ausdrücklich bestimmt und soweit ihnen nicht die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes oder diese Satzung entgegenstehen.

§ 9

Personalangelegenheiten

1. Die Befugnis des Magistrats zur Einstellung, Anstellung, Beförderung und Entlassung der beim Eigenbetrieb Beschäftigten, mit Ausnahme der Beamten, wird auf die Betriebsleitung übertragen.
2. Dienstvorgesetzter der beim Eigenbetrieb Beschäftigten ist der Oberbürgermeister. Ständige Vertretung ist die Betriebsleitung, die zugleich die Funktion der Dienststellenleitung i. S. d. Hessischen Personalvertretungsgesetzes und des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes wahrnimmt.

§ 10

Vertretung des Eigenbetriebes

1. Die Betriebsleitung vertritt vorbehaltlich § 3 Abs. 2 EigBGes die Stadt Hanau in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebs soweit sie nicht nach § 5 EigBGes der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung oder nach § 8 EigBGes der Entscheidung des Magistrats unterliegen.
2. Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebs ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. Die von der Betriebsleitung gem. § 3 Abs. 3 EigBGes zur Vertretung Ermächtigten unterzeichnen unter dem Namen des Eigenbetriebs „im Auftrag“.
3. Die Betriebsleitung vertritt den Eigenbetrieb auch in den Angelegenheiten, die der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung unterliegen, soweit dem nicht die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes entgegenstehen; in diesem Fall vertritt der Magistrat den Eigenbetrieb. Die Erklärungen bedürfen der in § 3 Abs. 2 EigBGes vorgeschriebenen Form.
4. Die Namen der Vertretungsberechtigten und deren Umfang werden im amtlichen Verkündungsblatt der Stadt Hanau, derzeit der Hanauer Anzeiger, öffentlich bekannt gemacht.

§ 11

Mitwirkung des Personalrates und der Frauenbeauftragten

Die durch Gesetz, Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarung vorgesehenen Beteiligungsrechte bleiben unberührt.

§ 12

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 552.000 €.

§ 13

Kassenwirtschaft

Beim Eigenbetrieb wird eine Sonderkasse gem. §§ 117 HGO, 12 EigBGes geführt

§ 14

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Haushaltsjahr der Stadt Hanau.

§ 15

Wirtschaftsgrundsätze

1. Der Eigenbetrieb hat die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung, insbes. der §§ 10 ff., zu beachten. Der Eigenbetrieb führt seine Rechnungen nach der Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung.
2. Der Eigenbetrieb hat dafür Sorge zu tragen, daß die dauernde technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nach Maßgabe des § 11 EigBGes gewährleistet ist.
3. Die Betriebsleitung stellt jährlich für das folgende Jahr einen Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensplan, Stellenübersicht und fünfjährigem Finanzplan gem. §§ 25 bis 27 EigBGes auf.

§ 16

Jahresabschlüsse

Für den Jahresabschluß gelten die Vorschriften der §§ 22 ff. EigBGes mit der Maßgabe, daß die Jahresbilanz nach Formblatt 1 (Anlage 1), die Gewinn- und Verlustrechnung nach Formblatt 2 (Anlage 2) und der Anlagennachweis nach Formblatt 4 (Anlage 4) der Verordnung zur Bestimmung der Formblätter für den Jahresabschluß der Eigenbetriebe vom 09.06.1989 (GVBl. I, S. 162), zu gliedern ist. Die Posten der Formblätter sind entsprechend dem Unternehmensgegenstand anzupassen.

§ 17
Jahresabschluß und Lagebericht

1. Die Betriebsleitung hat den Jahresabschluß und Lagebericht gem. § 27 EigBGes innerhalb von sechs Monaten nach Schluß des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und der Betriebskommission vorzulegen.
2. Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses ist mit dem Prüfungsvermerk des Wirtschaftsprüfers im amtlichen Verkündungsorgan, derzeit der Hanauer Anzeiger, öffentlich bekannt zu machen.

§ 18
Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2005 in Kraft.

Hanau, den 28.09.2004

Magistrat der Stadt Hanau
Kaminsky
Oberbürgermeister